

Inhalt

§ 1	Namensgebung	2
§ 2	Aufgaben und Ziele	2
§ 3	Organe	2
§ 4	Mitgliedschaft im Schülerrat	2
Teil B – Regelungen zur Schülerratssitzung		2
§ 5	Allgemeine Regelungen zur Schülerratssitzung	2
§ 6	Beschlussfähigkeit der Schülerratssitzung	3
§ 7	Ablauf einer Schülerratssitzung	3
§ 8	Beschlüsse der Schülerratssitzung	3
§ 9	Wahlen	4
§ 10	Abstimmungsverfahren	5
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung	5
Teil C – Regelungen zum Vorstand		5
§ 12	Der Vorstand	5
§ 13	Vorstandssitzungen	6
Teil D – Regelungen zu sonstigen Organen (Mitglieder der Schulkonferenz, Schülervertretungsteam, Vertrauenslehrer)		7
§ 14	Mitglieder der Schulkonferenz	7
§ 15	Schülervertretungsteam	7
§ 16	Vertrauenslehrer	8
Teil E – Sonstige organisatorische Regelungen		8
§ 17	Öffentlichkeitsarbeit	8
§ 18	Informationspflicht	8
§ 19	Sitzungsprotokolle	8
§ 20	Amtszeit	9
Teil F – Regelungen zu Rücktritt und Amtsenthebung		9
§ 21	Rücktritt	9
§ 22	Misstrauensvotum	9
§ 23	Amtsenthebung	10
Teil G – Schlussbestimmungen		10
§ 24	Finanzierung	10
§ 25	Verstöße gegen die Geschäftsordnung	10
§ 26	Ungeregeltes	10
§ 27	Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Änderungen	11
§ 28	Salvatorische Klausel	11

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Namensgebung

Die demokratische Interessensvertretung der Schüler des Martin-Andersen-Nexö Gymnasiums Dresden trägt den Namen Schülerrat des Martin-Andersen-Nexö Gymnasiums Dresden (SR Manos DD).

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der SR Manos DD vertritt die Interessen der Schüler des Martin-Andersen-Nexö Gymnasiums Dresden gegenüber der Lehrer- und der Elternschaft, sowie der Schulleitung.
- (2) Der SR Manos DD initiiert und organisiert Projekte und Veranstaltungen, die zur Mitgestaltung der Schule beitragen.

§ 3 Organe

Ständige Organe des SR Manos DD sind:

- a. Die Schülerratssitzung (SR-Sitzung)
- b. Der Vorstand (SR-Vorstand)
- c. Die Mitglieder der Schulkonferenz
- d. Das Schülervertretungsteam (SV-Team)

§ 4 Mitgliedschaft im Schülerrat

- (1) Mitglieder im SR Manos DD sind die gewählten Klassen- und Kurssprecher bzw. ihre Stellvertreter aller Klassen und Tutorengruppen des Martin-Andersen-Nexö Gymnasiums Dresden, sowie alle gemäß § 12 gewählten Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Klassen- und Kurssprecher bzw. ihre Stellvertreter werden bis zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn innerhalb der Klassen bzw. Tutorengruppen gewählt. Wählbar ist jeder Schüler, der zum Zeitpunkt der Wahl die betreffende Klasse oder Tutorengruppe besucht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald eine Person die Bedingungen in Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, sobald ein Mitglied die Bedingungen in Absatz 1 nicht mehr erfüllt bzw., wenn dieses Mitglied kein Schüler des Martin-Andersen-Nexö Gymnasiums Dresden mehr ist.

Teil B – Regelungen zur Schülerratssitzung

§ 5 Allgemeine Regelungen zur Schülerratssitzung

- (1) Die Schülerratssitzung (SR-Sitzung) ist das höchste beschlussfassende Organ des SR Manos DD. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des SR Manos DD zusammen.
- (2) Die erste SR-Sitzung des Schuljahrs findet binnen drei Unterrichtswochen, spätestens jedoch bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche nach

Schuljahresbeginn statt. In der ersten Sitzung wählt sie den Vorstand, die Mitglieder der Schulkonferenz, deren Stellvertreter und die Vertrauenslehrer.

- (3) Die SR-Sitzung wird vom Schülersprecher oder einer von ihm beauftragten Person einberufen und geleitet. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung verschickt werden. Außerdem muss innerhalb dieses Zeitraums ein Aushang zu Datum, Uhrzeit und Raum im Schülerratskasten erfolgen. Zusätzlich ist eine Durchsage zeitnah von dem Schülersprecher, oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Die Mitglieder des SR Manos DD sind verpflichtet regelmäßig die Aushänge im Schülerratskasten zu konsultieren.
- (4) 1/3 der Mitglieder des SR Manos DD können jederzeit den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen SR-Sitzung beim Vorstand einreichen. Der Vorstand hat in diesem Fall schnellstmöglich eine außerordentliche SR-Sitzung einzuberufen.
- (5) SR-Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jederzeit gemäß §11 ausgeschlossen werden.
- (6) SR-Sitzungen sind zu protokollieren. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand. Für das Protokoll gilt § 18 § 21 .

§ 6 Beschlussfähigkeit der Schülerratssitzung

- (1) Eine SR-Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die SR-Sitzung nicht beschlussfähig, so ist sie dennoch durchzuführen. Alle gefassten Beschlüsse sind als vorläufig anzusehen. Sie bedürfen der Bestätigung durch eine weitere, möglichst zeitnah einzuberufende, nach Absatz 1 beschlussfähige SR-Sitzung.
- (3) Werden in einer nicht beschlussfähigen SR-Sitzung Wahlen durchgeführt so sind die Amtsträger kommissarisch gewählt. Es ist schnellstmöglich eine weitere SR-Sitzung einzuberufen, bei der die Wahlen wiederholt werden. Diese SR-Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der SR-Sitzung ist zu Beginn gemäß § 7 Absatz 4 zu prüfen.

§ 7 Ablauf einer Schülerratssitzung

- (1) Bei jeder SR-Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (2) Der Ablauf jeder SR-Sitzung ist durch eine Tagesordnung (TO) zu regeln.
- (3) Die vorläufige TO ist gemäß § 5 Absatz 3 zusammen mit den Einladungen zu verschicken.
- (4) Zu Beginn einer jeden SR-Sitzung prüft der Leiter der SR-Sitzung die Beschlussfähigkeit. Anschließend stimmt die SR-Sitzung über die TO ab. Alle anwesenden Mitglieder haben das Recht, Änderungen an der TO vorzuschlagen. Diese sind zur Abstimmung zu stellen. Nach Beschluss der Tagesordnung ist mit dem ersten Tagesordnungspunkt fortzufahren.

§ 8 Beschlüsse der Schülerratssitzung

- (1) Beschlüsse der SR-Sitzung werden auf der SR-Sitzung zur Abstimmung gebracht. Hierfür ist eine formlose Beschlussvorlage mündlich oder schriftlich einzubringen. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (2) Beschlussvorlagen können von jedem Mitglied des SR Manos DD auf einer SR-Sitzung aus deren Mitte eingebracht werden.

- (3) Beschlussvorlagen können von jedem Schüler des Martin-Andersen-Nexö Gymnasiums Dresden schriftlich dem Vorstand übergeben werden gemäß Absatz 4.
- (4) Werden Beschlussvorlagen außerhalb einer SR-Sitzung eingebracht, so sind diese schriftlich dem Vorstand zu übergeben. Sie sind auf der nächsten SR-Sitzung zu behandeln. Wird eine solche Beschlussvorlage von mehr als 1/3 der Mitglieder eingebracht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche SR-Sitzung zwecks der Abstimmung gemäß Absatz 1 einzuberufen.
- (5) Die Umsetzung der Beschlüsse obliegt, falls notwendig, dem Vorstand des SR Manos DD.

§ 9 Wahlen

- (1) Der SR Manos DD führt Wahlen zur Besetzung sämtlicher unter § 12 Absatz 2 genannten Vorstandsposten, den Mitgliedern der Schulkonferenz, deren Stellvertretern und den Vertrauenslehrern durch.
- (2) Jede Wahl ist geheim durchzuführen. Jeweils ein Vertreter seiner Klasse oder seines Kurses und die Vorstandsmitglieder des SR Manos DD erhalten eine Stimme. Wenn ein Klassen- oder Kurssprecher gleichzeitig zum Vorstand gehört, so hat er nur eine Stimme.
- (3) Alle Kandidaten sind namentlich vorzuschlagen. Sie sind zu befragen, ob sie für das Amt kandidieren wollen. Für die Wahl der Vertrauenslehrer wird eine vorläufige Wahl in der 1. SR-Sitzung des Schuljahres durchgeführt. Die Vertrauenslehrer sind vom Schülersprecher, oder einer von ihm beauftragten Person, bezüglich ihrer Wahl zu befragen.
- (4) Die Wahl der unter § 12 Absatz 2 genannten Mitglieder des Vorstandes und der Vertrauenslehrer findet für jede Person einzeln statt.
- (5) Die Wahl der gemäß § 14 Absatz 1 noch zu wählenden Mitglieder der Schulkonferenz, sowie deren Stellvertreter erfolgt in Blockwahl.
- (6) Die Stimmenauszählung obliegt einem oder mehreren Wahlleitern. Die SR-Sitzung wählt im Vorfeld für die Dauer der SR-Sitzung den oder die Wahlleiter. Diese dürfen sich nicht selber zur Wahl aufstellen. Sie dürfen von ihrem Amt als Wahlleiter jederzeit zurücktreten.
- (7) Wahlsieger ist der Kandidat, der am meisten gültige Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Bei der Wahl zum Mitglied der Schulkonferenz bzw. deren Stellvertreter siegen jene Kandidaten, die in Bezug auf die absolut erreichte Stimmenzahl am erfolgreichsten waren.
- (9) Wenn durch Stimmgleichheit mehr als die gemäß § 14 Absatz 1 noch zu wählenden Mitglieder der Schulkonferenz bzw. deren Stellvertreter Anrecht diesen Posten haben, so gilt Absatz 7 nicht. Jene Kandidaten, zwischen denen Stimmgleichheit herrscht führen eine Stichwahl durch. Treten mehrere Fälle von Stimmgleichheit auf, so ist der Fall zu entscheiden, bei dem die Beteiligten die niedrigste Stimmzahl erreicht haben. Von ihnen gelten die erfolgreichsten als gewählt. Wiederholen sich bei der Stichwahl die oben genannten Bedingungen, so entscheidet das Los.

- (10) Die Wiederwahl in ein Amt ist zulässig, solange der Kandidat gemäß den entsprechenden Regelungen in § 9, § 12, § 14 und §16 wählbar ist.

§ 10 Abstimmungsverfahren

- (1) Abstimmungen finden, insofern in dieser GO nicht anders geregelt, offen statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Unklarheiten ist das sogenannte „Hammelsprung-Verfahren“ anzuwenden. Insofern ein stimmberechtigtes Mitglied es wünscht, muss eine geheime Abstimmung stattfinden.
- (2) Soweit in dieser GO nicht anders geregelt, werden Abstimmungen mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die folgenden Anträge zur GO sind zulässig und durch das eindeutige Heben beider Arme anzuzeigen:
- a. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
 - b. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - c. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - d. Antrag auf Beendigung der Debatte/Aussprache
 - e. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - f. Antrag auf Ausschluss von Gästen
 - g. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss
 - h. Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit
- (2) Anträge, welche in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, können für die Dauer einer SR-Sitzung per Beschluss eingeführt werden.
- (3) Anträge zur GO sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln. Eventuelle Diskussionen und Debatten während der SR-Sitzung sind zu unterbrechen. Es sind, falls vorhanden, Gegenredner anzuhören.

Teil C – Regelungen zum Vorstand

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des SR Manos DD ist ein ständiges Organ des SR Manos DD. Er wird auf der ersten SR-Sitzung eines Schuljahres gewählt.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a. Schülersprecher
 - b. Stellvertretender Schülersprecher
 - c. Finanzreferent
 - d. Bis zu 2 Beisitzer
- (3) In den Vorstand kann gemäß § 9 gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl und voraussichtlich bis zum Ende seiner Amtszeit Schüler am Martin-Andersen-Nexö Gymnasium Dresden ist.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder des Vorstands sind einzeln durch Wahl gemäß § 9 zu besetzen. Sollten sich nicht genug Kandidaten zur Wahl stellen, kann die SR-Sitzung den Beschluss fassen, dass der Vorstand für die Dauer des Schuljahres aus weniger Mitgliedern besteht. Die Posten des Schülersprechers, dessen Stellvertreters und des Finanzreferenten müssen immer besetzt sein. Ein

Mitglied des Vorstands darf nicht gleichzeitig mehrere der in Absatz 2 genannten Posten innehaben.

- (5) Der Vorstand des SR Manos DD delegiert ein Vorstandsmitglied in den Stadtschülerrat Dresden (SSR DD). Dieses Vorstandsmitglied übernimmt die Vertretung und Mitgliedschaft des SR Manos DD im SSR DD.
- (6) Dem Vorstand bzw. einem seiner Mitglieder obliegt im Besonderen:
 - a. Die Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 16
 - b. Planung und Leitung der SR-Sitzung gemäß § 5 Absatz 3
 - c. Das Durchführen von Vorstandssitzungen gemäß § 13
 - d. Das Vertreten des SR Manos DD in der Öffentlichkeit, gegenüber den Schülern, Lehrern, Eltern und der Schulleitung des Martin-Andersen-Nexö Gymnasiums Dresden.
 - e. Das Umsetzen von Beschlüssen der SR-Sitzung
 - f. Die Initiation und Organisation von Projekten, die zur Mitgestaltung der Schule beitragen.
 - g. Die Ausübung der Informationspflicht gemäß § 18

§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal alle 4 Schulwochen statt.
- (2) Der Schülersprecher oder eine von ihm beauftragte Person bereitet die Sitzung vor und leitet sie. Zu Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des Vorstandes, und eventuell die Mitglieder der Schulkonferenz oder Gäste unter Vorschlag einer Tagesordnung schriftlich bzw. per E-Mail einzuladen. Außerdem ist ein Aushang mit Datum, Zeit und Raum in den Schülerratskasten zu hängen.
- (3) Der Leiter der Sitzung kann Gäste zu einer Sitzung einladen. Er hat hierfür im Vorfeld mit dem Vorstand Rücksprache zu halten.
- (4) Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss der Öffentlichkeit von der gesamten Sitzung oder für bestimmte Tagesordnungspunkte beschließen.
- (5) Sollten Gäste zu einer Sitzung eingeladen sein, zählen sie nicht zur Öffentlichkeit. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss von Gästen beschließen, sollte dies bei der Besprechung interner Angelegenheiten notwendig sein.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haben bei einer Vorstandssitzung Anwesenheitspflicht. Ist es einem Mitglied des Vorstandes nicht möglich, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat diese Person sich beim Leiter der Sitzung zu entschuldigen. Sie ist damit von ihrer Anwesenheitspflicht für die entsprechende Sitzung befreit.
- (7) Der Leiter der Sitzung hat Protokoll über die Vorstandssitzungen zu führen. Hierfür kann er auch ein Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied der Schulkonferenz ernennen, welcher das Protokoll an seiner Stelle verfasst. Für Inhalt und Aufbau des Protokolls gilt § 19 entsprechend.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Es wird offen abgestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes ~~sowie alle~~. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Personen anwesend sind.

Teil D – Regelungen zu sonstigen Organen (Mitglieder der Schulkonferenz, Schülervertretungsteam, Vertrauenslehrer)

§ 14 Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) 4 Vertreter des SR Manos DD sind Mitglieder der Schulkonferenz. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Teilnahme an dieser. Sie sind den Mitgliedern des Vorstandes gleichgestellt. Vorstandmitglieder können gleichzeitig Mitglieder der Schulkonferenz sein. Der Schülersprecher ist automatisch Mitglied der Schulkonferenz.
- (2) Zu jedem Mitglied der Schulkonferenz ist gemäß § 9 ein Stellvertreter zu wählen, der die Aufgaben des Mitglieds übernimmt, sollte es verhindert sein. Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig diesen Stellvertreterposten übernehmen.
- (3) Mitglieder der Schulkonferenz sind verpflichtet, die Beschlüsse der SR-Sitzungen oder des Vorstands auf der Schulkonferenz zu vertreten. Sie sind dazu aufgefordert die Interessen aller Schüler des Martin-Andersen-Nexö Gymnasiums Dresden vor der Schulkonferenz widerzuspiegeln.
- (4) Die Mitglieder bzw. ihre Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt auf der ersten SR-Sitzung des Schuljahres. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied am SR Manos DD ist, mindestens die 7. Klassenstufe besucht, sowie voraussichtlich noch ein Schuljahr Schüler am Martin-Andersen-Nexö Gymnasium Dresden sein wird.
- (5) Mitglieder der Schulkonferenz bzw. ihre Stellvertreter, deren Mitgliedschaft im SR Manos DD während ihrer Amtszeit endet, verlieren ihr Amt. Dieses muss durch eine außerordentliche SR-Sitzung schnellstmöglich durch Wahl gemäß § 9 neu besetzt werden.

§ 15 Schülervertretungsteam

- (1) Das Schülervertretungsteam (SV-Team) ist ein ständiges Organ des SR Manos DD.
- (2) Mitglied im SV-Team kann jeder sein, der Schüler am Martin-Andersen-Nexö Gymnasium Dresden ist und Interesse an der Arbeit des SR Manos DD hat.
- (3) Das SV-Team hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, besonders in Bezug auf die Initiation und Organisation von Projekten zur Mitgestaltung der Schule.
- (4) Der Schülersprecher oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Arbeit des SV-Teams, beruft Sitzungen ein und leitet diese. Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung und eventuell weiterem Informationsmaterial verschickt werden. Des Weiteren muss innerhalb dieses Zeitraums ein Aushang mit Datum, Raum und Uhrzeit im Schülerratskasten erfolgen.
- (5) Das SV-Team kann sich in Untergremien entsprechend der zu bewältigenden Aufgaben aufteilen. Die Leitung des Untergremiums, sowie Einberufung und Leitung von Sitzungen desselben, obliegt dem Schülersprecher oder einem von ihm beauftragten Mitglied des SV-Teams.
- (6) Mitglieder des SV-Teams besitzen, sofern sie mit einer Aufgabe betraut sind, ein Stimmrecht über Organisation und Umsetzung dieser Aufgabe.

- (7) Ist eine Person kein Schüler des Martin-Andersen-Nexö Gymnasiums Dresden mehr, verliert sie auch ihre Mitgliedschaft im SV-Team.

§ 16 Vertrauenslehrer

- (1) Der SR Manos DD wählt gemäß § 9 auf der ersten SR-Sitzung zwei Vertrauenslehrer. Dabei sollte einer männlich und einer weiblich sein. Wählbar ist, wer seit mindestens zwei Jahre als hauptamtlicher Lehrer am Martin-Andersen-Nexö Gymnasium tätig ist.
- (2) Der Vorstand des SR Manos DD kann sich jederzeit von den Vertrauenslehrern beraten lassen und sie auf SR- und Vorstandssitzungen einladen. Die Einladung hat bis spätestens 2 Wochen vor den Sitzungen schriftlich oder per E-Mail unter Vorlage der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

Teil E – Sonstige organisatorische Regelungen

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung des Vorstands, speziell eines beauftragten Mitgliedes. Alle Informationen und Einladungen sind rechtzeitig zu verschicken. Es ist eine Kontaktliste aller Mitglieder im SR Manos DD zu pflegen. Der Schülerratskasten ist regelmäßig zu aktualisieren. Anfragen an den SR Manos DD können von allen Schülern des Martin-Andersen-Nexö Gymnasiums Dresden sowie anderen Bürgern oder Institutionen gestellt werden. Sie sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln und zu beantworten.

§ 18 Informationspflicht

- (1) Der Vorstand des SR Manos DD ist verpflichtet, den Klassen- bzw. Kurssprechern jährlich einen Bericht zur Arbeit des Vorstandes zu erstatten. Informiert werden kann hierbei schriftlich, per E-Mail oder über die SR-Sitzung.
- (2) Im Rahmen seiner Berichterstattung hat der Vorstand über seine finanziellen Ausgaben, sowie sonstige Aufwendungen zu informieren. Diese Aufgabe ist vom Finanzreferenten wahrzunehmen.
- (3) Die Klassen- bzw. Kurssprecher sind verpflichtet ihre Klassen bzw. Tutorengruppen nach jeder SR-Sitzung über die Sitzung zu informieren, sowie alle vom Vorstand erbetenen Umfragen durchzuführen.

§ 19 Sitzungsprotokolle

- (1) Jede SR- und jede Vorstandssitzung muss protokollarisch erfasst werden.
- (2) In jedem Protokoll muss enthalten sein:
- a. Datum
 - b. Name des Protokollanten
 - c. Beschlussfähigkeit
 - d. vollständige Tagesordnung
 - e. Anträge / Anträge zur Geschäftsordnung
 - f. Abstimmungsergebnisse (bei Wahlen mit Nennung von Name, Klasse)
 - g. stichpunktartiger Diskussionsverlauf
- (3) Bestimmte Punkte können durch Beschluss der SR-Sitzung extra nicht festgehalten oder nicht aufgenommen werden.

§ 20 **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit aller Amtsinhaber beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet mit Ende des Schuljahres, in dem die Wahl stattfand. Bis zur Neubesetzung ihrer Ämter führen die Amtsinhaber diese geschäftsführend weiter.
- (2) Für Amtsinhaber, welche zurückgetreten sind oder ihres Amtes enthoben werden gilt Absatz 1 nicht. Die Amtszeit der Amtsinhaber, welche ihren Rücktritt einreichen, endet am Tag der gemäß § 21 Absatz 1 einberufenen Vorstandssitzung. Die Amtszeit von dem Amte enthobenen Amtsinhabern endet, sobald die SR-Sitzung der Amtsenthebung gemäß den entsprechenden Regelungen in dieser GO zugestimmt hat.
- (3) Die Amtszeit der Amtsinhaber, welche in Folge der Amtsenthebung oder des Rücktrittes eines anderen Amtsinhabers und der anschließenden Neuwahl ins Amt gekommen sind, beginnt mit der Annahme der Wahl. Für das Ende ihrer Amtszeit gelten entsprechende Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2. Bis zur Neuwahl führen sie ihr Amt geschäftsführend weiter.

Teil F – Regelungen zu Rücktritt und Amtsenthebung

§ 21 **Rücktritt**

- (1) Amtsinhaber können jederzeit von ihren Ämtern zurücktreten. Sie müssen den Vorstand schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Es ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, auf der ein vorübergehender Stellvertreter bestimmt wird.
- (2) Nach dem Rücktritt ist schnellstmöglich eine außerordentliche SR-Sitzung einzuberufen, auf der das Amt durch Wahl neu besetzt wird. Der neu gewählte Amtsinhaber ersetzt den gemäß Absatz 1 eingesetzten Stellvertreter. Alternativ kann die SR-Sitzung gemäß § 12 Absatz 4 die Nichtbesetzung eines Amtes beschließen, sollte es sich um ein in § 12 Absatz 2 genanntes Amt handeln.

§ 22 **Misstrauensvotum**

- (1) Zwei Drittel des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Mitglieder der SR-Sitzung können jederzeit einen schriftlichen, begründeten Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands oder der Schulkonferenz stellen. Der Antrag ist beim Vorstand einzureichen.
- (2) Wird ein Misstrauensantrag eingereicht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche SR-Sitzung einzuberufen, auf der der Antrag entschieden wird.
- (3) Misstrauensanträge dürfen auch direkt auf einer SR-Sitzung aus deren Mitte gestellt werden und müssen auf der selbigen SR-Sitzungen sofort zur Abstimmung gebracht werden.
- (4) Ein Misstrauensantrag gilt als erfolgreich, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der SR-Sitzung ihm zustimmen. Spricht die SR-Sitzung einem Amtsinhaber das Misstrauen aus, so wird diese Person sämtlicher enthoben.
- (5) In Folge eines Misstrauensantrags frei gewordene Posten müssen auf derselben SR-Sitzung neu besetzt werden. Bei den in §12 Absatz 2 genannten Posten ist ebenfalls eine Nichtbesetzung gemäß § 12 Absatz 4 möglich.

- (6) Spricht die SR-Sitzung einem Amtsinhaber das Misstrauen aus, so wird dieser Person damit auch das Recht entzogen, für das laufende Schuljahr Ämter im SR Manos DD wahrzunehmen.

§ 23 Amtsenthebung

- (1) Die Enthebung aus allen Ämtern ist eine direkte Folge eines erfolgreichen Misstrauensantrages gemäß § 22 oder eines angenommenen Amtsenthebungsantrages auf Grund von Verstößen gegen diese Geschäftsordnung gemäß § 25. Amtsträger, deren Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 4 vor Ende der Amtszeit endet, werden ebenfalls ihrer Ämter enthoben.
- (2) Die Amtsenthebung hat zur Folge, dass das betreffende Mitglied aller Ämter im SR Manos DD verlustig wird. Es darf für die Dauer des Schuljahrs nicht mehr für die Ämter kandidieren.

Teil G - Schlussbestimmungen

§ 24 Finanzierung

Die Finanzierung des SR Manos DD erfolgt durch die Mittel der Fördergemeinschaft des Martin-Andersen-Nexö Gymnasiums Dresden e.V., sowie Einnahmen aus Veranstaltungen oder freiwilliger Beiträge der Schüler, sofern dies im Einvernehmen mit dem Elternrat des Martin-Andersen-Nexö Gymnasiums Dresden erfolgt. Zuwendungen Dritter dürfen nur entgegengenommen werden, wenn ihre Zweckbestimmung der Aufgabe und dem Wesen der Schule und der Schülermitwirkung nicht widerspricht. Für jede Ausgabe ist eine Unterschrift des Finanzreferenten notwendig. Dieser hat über alle Einnahmen und deren Verwendung einen Nachweis zu führen. Falls die Position des Finanzreferenten neu besetzt wird, muss das Amt schnellstmöglich sachgemäß übergeben werden.

§ 25 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen diese Geschäftsordnung kann ein Amtsinhaber seiner Ämter im SR Manos DD enthoben werden.
- (2) Ein Antrag auf Amtsenthebung eines Amtsinhabers wegen Verstoß gegen die GO kann jederzeit von jedem Mitglied der SR-Sitzung beim Vorstand des SR Manos DD eingereicht werden. Wird ein Antrag eingereicht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche SR-Sitzung einzuberufen, auf der über den Antrag zu informieren ist. Der Schülersprecher hat im Vorfeld zu überprüfen, ob der Antrag gerechtfertigt ist. Richtet sich der Antrag gegen den Vorsitzenden, so prüft der Stellvertreter den Antrag.
- (3) Entscheidet der Prüfer, dass der Antrag zulässig ist, oder erachtet der Vorstand ihn nach Abstimmung gemäß Absatz 4 als zulässig, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche SR-Sitzung einzuberufen, auf der der Antrag zur Abstimmung gestellt wird. Er wird mit einfacher Mehrheit angenommen. Es wird auf derselben SR-Sitzung ein Nachfolger gewählt.
- (4) Der Vorstand des SR Manos DD kann der gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidung des Prüfers mit 2/3-Mehrheit widersprechen.

§ 26 Ungeregeltes

Alle Vorgehensweisen, welche diese GO nicht berücksichtigt, werden mithilfe der SMVO oder des Schulgesetzes (SchulG) abgehandelt. Wenn diese ebenfalls keine Regelungen für den entsprechenden Fall enthalten, so entscheidet die SR-Sitzung über die Vorgehensweise. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese GO tritt nach Beschluss durch die SR-Sitzung in Kraft. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Sie tritt endgültig nach Vorlage und Überprüfung gemäß § 3 Absatz 2 SMVO in Kraft.
- (2) Diese GO tritt bei Inkrafttreten einer neuen GO gemäß Absatz 1 außer Kraft.
- (3) Änderungen an der GO müssen durch die SR-Sitzung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen eines Änderungsantrages. Dieser kann vom Vorstand an die SR-Sitzung gestellt werden. Des Weiteren können 1/3 der Mitglieder der SR-Sitzung jederzeit einen Änderungsantrag stellen. Dieser muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Änderungsanträge müssen auf einer schnellstmöglich einzuberufenden außerordentlichen SR-Sitzung behandelt werden.
- (5) Werden nach einem Beschluss der SR-Sitzung Änderungen an der GO vorgenommen, so gelten die Bestimmungen in geänderter Form ab dem Zeitpunkt des Beschlusses durch die SR-Sitzung.

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

Stand: 28.09.2016